

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG
für die städtischen Kindertagesstätten
in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2023, idgF

1.) AUFGABE:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft, sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten (K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023, Teil 2, 1. Abschnitt §2, Punkt 1).

2.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze in einer städtischen Kindertagesstätte. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

1. Voraussetzungen für die jährliche Aufnahme sind:

- das vollendete 1. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Vormerkung/Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Vormerkung/Anmeldung
- Sozialversicherungsnummer des Kindes
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse des Kindes
- die Vorlage des Meldezettels des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten bei der Vormerkung/Anmeldung (Hauptwohnsitz Klagenfurt)
- die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

2. Anmeldungen sind ganzjährig möglich, freie Plätze werden auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres vergeben. Die Aufnahme und Platzvergabe erfolgt nach den geltenden Aufnahmekriterien. Die Vormerkung/Anmeldung für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch den/die Erziehungsberechtigten in Begleitung Ihres Kindes. Die Vormerkzeit wird jährlich gesondert bekannt gegeben. Die erfolgte Vormerkung/Anmeldung bedingt noch keine konkrete Aufnahme für einen Kindertagesstättenplatz in dem die Vormerkung/Anmeldung erfolgte bzw. in einer städt. Kindertagesstätte.

3. Ärztliche Untersuchungen finden durch Ärzte der Abt. Gesundheit bei Bedarf statt.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen, geistigen oder sozial-emotionalen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann für den Besuch der Kindertagesstätte die Vorlage ärztlicher, pädagogischer und psychologischer Gutachten verlangt werden.



4. Reihungskriterien:

Für eine Aufnahme gelten folgende Reihungskriterien für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle vorgemerkten/angemeldeten Kinder Aufnahme finden können:

- Berufstätige alleinerziehende Erziehungsberechtigte
- Beide ganztägig berufstätige/n Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
- Vormittags (halbtags-) berufstätige Erziehungsberechtigte (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
- Kinder, deren Geschwister weiterhin die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und deren Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) ganztags bzw. halbtags Vormittag berufstätig sind
- Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe
- Ein Erziehungsberechtigter berufstätig (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
- Andere Betreuung vorhanden
- Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeit
- Alleinerziehend ohne Arbeit
- Beide Elternteile ohne Arbeit
- Kind aus anderer Gemeinde

3.) VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERTAGESSTÄTTENBESUCH:

1. Der Kindertagesstättenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten dem pädagogischen Personal übergeben und von geeigneten Personen im Sinne des K-Jugendschutzgesetzes (K-JSG), in der jeweils geltenden Fassung abgeholt wird.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist von den Erziehungsberechtigten der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen.
4. Nach Infektionskrankheiten (Schafblättern, Röteln usw.) und meldepflichtigen Krankheiten des Kindes oder der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, bei denen eine Weiterverbreitung nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches ein ärztliches Zeugnis (Bestätigung) vorzulegen, dass die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Parasitenbefall (Läuse usw.).
5. Erziehungsberechtigte werden verständigt, wenn Ihr Kind während der Betreuung erkrankt. Das Kind ist so rasch als möglich von den Erziehungsberechtigten selbst oder einer abholberechtigten Person abzuholen.
6. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es benötigt für den Kindertagesstättenbesuch jedenfalls folgende Ausstattung:
 - ein Paar Hausschuhe ohne Gummisohle. Jeder Schuh ist deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - eine geeignete Tasche für die selbst mitgebrachte Jause, die mit Namen und Adresse des Kindes zu versehen ist.
 - Einwegwindeln, Feuchttücher, Cremen und Ersatzkleidung



- bei Bedarf Servietten und Taschentücher

7. Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände sollen nicht mitgebracht werden, da für Verlust von persönlichen Gegenständen (inkl. Garderobe) seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt keine Haftung übernommen werden kann.

4.) MITWIRKEN UND PFLICHTEN VON ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Die Ansprechperson für Auskünfte und Anliegen ist die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Da Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Familienerziehung ergänzen und unterstützen, ist ein regelmäßiger Kontakt, eine enge Zusammenarbeit und ein reger Informationsaustausch Voraussetzung. Die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung sowie das pädagogische Personal werden Sie daher zu Elterninformationen, Elterngesprächen und Entwicklungsgesprächen einladen.

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an den/die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder die dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte bekannt ist (Abholberechtigte). Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, umgehend der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben, wenn sich die Abholberechtigung von Personen oder die Obsorgeberechtigung ändert.
3. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen von Arbeitsplatz, Dienstzeit, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung usw., unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung bekannt zu geben.

5.) ABMELDUNG, ÄNDERUNGEN ODER AUSSCHLUSS VOM KINDERTAGESSTÄTTENBESUCH:

1. Die Abmeldung ist nur monatlich möglich und spätestens bis zum 15. des Vormonats von dem/den Erziehungsberechtigten der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ist im Einvernehmen mit der Leitung zum Ausschluss eines Kindes vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den/die Erziehungsberechtigten aus folgenden Gründen (K-KBBG 2023, Teil 2, 1. Abschnitt, § 14a) berechtigt:
 - Wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - Wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt
 - Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten/n
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Eignung des



Kindes für den Kindertagesstättenbesuch

- Längeres und wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung.
- Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die vorgeschriebenen Verpflegungskosten wie auch den Kreativbeitrag wiederholt nicht leistet

Nach schriftlicher Mahnung an den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der befristete Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung beträgt maximal 2 Wochen.

Liegen nach Ablauf dieser Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte, befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

In allen anderen Fällen erfolgt der Ausschluss dauerhaft.

3. Sofern Änderungen der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des/der Erziehungsberechtigten (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) zu Änderungen der geltenden Aufnahmekriterien für die Platzvergabe führen, ist die Landeshauptstadt Klagenfurt berechtigt, das vereinbarte Betreuungsmodell und Betreuungsausmaß zu ändern.

6.) BETRIEBSZEITEN:

1. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind folgend festgesetzt:
 - Ganztagsplatz: Montag - Freitag, 07:00 (6:30) Uhr - 17:00 Uhr
 - Halbtagsplatz mit Mittagessen: Montag - Freitag, 07:00 (6:30) Uhr bzw. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
2. Die Kindertagesstätte bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen.
 - Weihnachten von 24.12. bis 05.01.
 - 2 Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres

Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon zumindest durchgehend zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung (Ferien) zu verbringen (K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023, Teil 2, 1. Abschnitt § 15, Abs. 2). Diese Zeiten sind zwischen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und dem/den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

7.) INFORMATIONEN:

1. Im Rahmen des Kindertagesstättenbesuches wird das Kind gegebenenfalls in Fotografie / Film / Radio Fernsehaufnahmen einbezogen. Eventuell finden auch Veröffentlichungen statt.
2. Impfungen: FSME, Di + Te, ...
 - Bei nicht geimpften Kindern, müssen sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus- oder Kinderarzt informieren.
 - Im Erkrankungsfall übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.
 - Wir weisen darauf hin, dass Kärnten als Zeckenrisikogebiet gilt.
3. Für Kinder in den städtischen Kindertagesstätten bestehen keine zusätzlichen Versicherungen.



8.) KOSTEN/BEITRAG:

1. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abt. 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätte sind Verpflegungskosten und ein Kreativbeitrag monatlich zu leisten.

Diese werden mittels Bankeinzug am 11. des Nachfolgemonats zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
3. Rückerstattung
Für Leistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung
4. Für die alljährliche statistische Auswertung ist lt. K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz der Träger verpflichtet von allen Kindern der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!



Datenschutzrechtliche Information gemäß Art 6 Abs.1b und 13 DSGVO:

Zwecke und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Sie geben personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Abschluss eines Kinderbetreuungsvertrages und der sich daraus ergebenden Kinderbetreuung sowie Leistungserbringung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bildung/Kindergärten-Horte, benötigt werden. (Gesetzliche Grundlage: Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG))

Dauer und Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee grundsätzlich für die Dauer des aufrechten Betreuungsverhältnisses und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Bestimmungen bzw. Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Die Datenverarbeitung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee basiert ausschließlich auf Grundlage des gegenständlichen Betreuungsvertrages.

Die Daten werden zu statistischen Zwecken an das Amt der Kärntner Landesregierung bzw. zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§52 und §53 – K-KBBG), sowie zur Inanspruchnahme von Landesförderungen, zur Verarbeitung weitergeleitet. Zusätzlich werden diese an interne Abteilungen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (zum Beispiel Abt. Gesundheit (Überprüfung Kindergarteneignung), Abt. Rechnungswesen (Verrechnung)) übermittelt.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über Verarbeitung der von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer bekanntgegeben personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Bildung, Dienststelle Kindergärten/Horte/Pädagogik
Johann Strauß Gasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee